

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.11.2019
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	02.12.2019
Stadtentwicklungsausschuss	05.12.2019

### **Gesundes und klimagerechtes Wohnen in Köln – Wo steht Köln auf dem Weg zur „Klimawandelgerechten Metropole,, ?, AN 1161/2019**

Im Ausschuss für Umwelt und Grün haben die SPD-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann wird es für Köln einen Entwicklungsplan oder ein Anpassungskonzept geben, wie in zahlreichen kleinen und großen Städten, z.B. Ludwigsburg, Berlin, München, Wien und Düsseldorf, bereits erfolgt? Sollte ein solches nicht vorgesehen sein: Was sind die Gründe und wann wird die Verwaltung den für das 3. Quartal 2017 avisierten Sachstandsbericht zum Projekt „klimawandelgerechte Metropole“ vorlegen?
2. In der Vorlage 2498/2019 zur Bürgereingabe „Kommunaler Insektenschutz“ führt die Verwaltung aus, dass die Festsetzung von Begrünung von Flachdächern sowie die Begrünung von privaten Grünflächen und Tiefgaragen bereits die Regel bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen darstelle. Wurden dabei die Hinweise der Umweltverwaltung („Um eine entsprechende Verdunstungskühlung zu schaffen, sind andere Formen der Dach- und Fassadenbegrünung zu berücksichtigen.“, vgl. Beschlussvorlage 0982/2018) umgesetzt und wie wird nachgehalten, ob festgesetzte Maßnahmen auch tatsächlich realisiert werden? Werden Festsetzungen in Bebauungsplänen auch für Fassadenbegrünung vorgenommen und wenn nicht, aus welchen Gründen?
3. Inwieweit wird die Verwaltung mit ihren eigenen Gebäuden ihrer Vorreiterrolle für Dach- und Fassadenbegrünung gerecht? Wir bitten um eine Darstellung des Sachstands zur Gebäudebegrünung für Bestandsgebäude sowie Neubauten in Planung. Hierbei soll ausgeführt werden, ob boden- oder wandgebundene Fassadenbegrünungen Systeme und intensive oder extensive Dachbegrünungen realisiert wurden bzw. geplant sind.
4. Wurden bzw. werden in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten einer Kombination von Begrünung mit Photovoltaik oder Solarthermie geprüft? Welche Ergebnisse liegen hierzu vor?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, im Rahmen der Bauleitplanung den Bau von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen durch Festsetzungen zu forcieren und wird von diesen Möglichkeiten bereits aktuell Gebrauch gemacht? Wenn nein, was sind die Gründe hierfür?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Stadt Köln hat gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und dem Deutschen Wetterdienst (DWD) Ergebnisse in dem Stadtklimaprojekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erarbeitet, um Aussagen über Umfang und Art der zukünftig zu erwartenden Veränderungen des Stadtklimas zu treffen. Dabei waren die Themenbereiche „Wärme- und Hitzebelastung“ sowie „Starkniederschlag - Belastung des Kanalnetzes“ von besonderer Bedeutung. Der Ergebnisbericht wurde am 09.10.2013 der Öffentlichkeit und der Kölner Politik vorgestellt. Der „LANUV-Fachbericht 50<sup>1</sup>: Klimawandelgerechte Metropole Köln - Abschlussbericht“- steht unter den angegebenen Adressen zum Downloaden bereit.

Im Rahmen des Projektes wurden aus den Ergebnissen Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimaangepasste Stadtentwicklung formuliert. Der Bericht beschreibt Planungsempfehlungen in den Handlungsfeldern Stadtentwicklung- und Stadtplanung, Landschaftspflege und Grünflächen, Mobilität und Verkehr, Wasser, Boden, Gesundheit und Biotop- und Artenschutz. Der Schlussteil der Studie stellt Maßnahmenvorschläge in allen genannten Handlungsfeldern dar. Eine zusätzliche Darstellung dieser Maßnahmen in einem weiteren Konzept ist nicht erforderlich. Der Fokus liegt nun auf der Umsetzung von Maßnahmen.

Konzepte von anderen Städte sind weder inhaltlich noch in ihrer Komplexität vergleichbar mit der in Köln vorliegenden Studie „Klimawandelgerechte Metropole Köln“. Die Kölner Studie geht zudem über eine reine Darstellung von Einzelmaßnahmen hinaus. Hier wurden auf Grundlage einer Bestandsaufnahme 15 Schlüsselmaßnahmen in verschiedenen Handlungsbereichen abgeleitet.

Da das Themenfeld Klimawandelanpassung eine Querschnittsaufgabe ist, erfolgt eine Vernetzung der Beteiligten durch ämterübergreifende Arbeitsgruppen. Hierüber wurde regelmäßig berichtet (s. Mitteilungen 2688/2017 und 1081/2017). Weitere Mitteilungen erfolgten dann kontinuierlich im laufenden Umsetzungsprozess (z.B. 0982/2018).

Die Umweltverwaltung hat die Projekte „GRÜN hoch 3“ zur Begrünung von Dächern, Fassenden und Höfen, sowie das Forschungsvorhaben „Hitzeaktionsplan für Menschen im Alter für die Stadt Köln“ zur Erstellung eines Hitzeaktionsplans für die vulnerable Betroffenheitsgruppe initiiert. Zudem nimmt sie an dem Forschungsprojekt „i Resilience -soziale Innovation und intelligente Stadtinfrastruktur für die resiliente Stadt der Zukunft“ teil, um die Beteiligungsformate für das gesunde Leben der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt im Klimawandel zu erproben.

Die eingangs genannten Projektergebnisse sind Basis für Anlagepläne für den Flächennutzungsplan. Ziel ist die Zuordnung und Verwertung der allgemeinen Planungsempfehlungen in die planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplans (FNP) und die Übernahme in die aus dem FNP entwickelten Bebauungspläne.

Die Umweltverwaltung hat die Planungshinweiskarte Hitze etabliert, welche klimaaktive Freiflächen und belastete Siedlungsgebiete aufzeigt. Zudem existiert eine interaktive Karte der Stadtentwässerungsbetriebe Köln zur Identifikation von überschwemmungsgefährdeten Bereichen im Stadtgebiet. Beide Karten werden bspw. bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt. Die Umweltverwaltung bringt den Belang Klimawandelanpassung in alle Entwicklungs- und Planverfahren ein. Belange der Klimawandelanpassung laufen oft der Siedlungsentwicklung mit der Schaffung neuer Wohnbauflächen entgegen und unterliegen der Abwägung. In wie weit dem Belang der „Anpassung an den Klimawandel“ vor dem Hintergrund des ausgerufenen Klimanotstandes eine höhere Bedeutung beigemessen wird, unterliegt der abschließenden Abwägung der zuständigen Gremien. Hier ist nicht nur die klimawandelgerechte Bauausführung gefragt, sondern auch die konsequente Freihaltung klimaaktiver Flächen, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten von Bebauung/ Versiegelung.

Zu 2.

Die Beantwortung der Unterfragen zu den Festsetzungen in Bebauungsplänen wird in Frage 5 beantwortet.

<sup>1</sup> <http://www.stadt-koeln.de/3/umwelt/klima/klimawandel/07145/> bzw. : <https://www.lanuv.nrw.de/index.php?id=37>

Weiterhin wird gefragt, wie nachgehalten wird, ob festgesetzte Maßnahmen auch tatsächlich realisiert werden.

Sämtliche Festsetzungen eines Bebauungsplans, welcher eine Satzung darstellt und somit Gesetzescharakter hat, sind von jedem Bauherrn ohne weitere Aufforderung selbstständig und selbstverantwortlich einzuhalten. Insbesondere mit der Bauordnung (BauO) NRW 2000 wurde mit dem ausdrücklichen Ziel des Bürokratieabbaus der Abbau staatlicher Bauaufsicht in der BauO NRW vorgenommen bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und die daraus hervorgehende eigenständige Pflichterhaltung von Bauherren. Diese gesetzgeberische Intention besteht bis heute fort.

Das brachte auch mit sich, dass die Bauaufsichtsbehörde in vielen Verfahren ausdrücklich nach dem Gesetz von der unabdingbaren Pflicht auf eine örtliche Besichtigung während der laufenden Bauausführung und auch zum Ende der reinen Bauphase befreit ist. Selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung nach der Fertigstellungsanzeige gemäß BauO NRW vornimmt, ist das ein Zeitpunkt, in welchem nur die reinen Bauerstellungstätigkeiten beendet sind. Die tatsächliche Realisierung einer nach dem Bebauungsplan erforderlichen Dach- bzw. Fassadenbegrünung ist zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht testierbar, da die tatsächliche Realisierung erst viel später erfolgt. Dann aber ist das beim Bauaufsichtsamt nach der BauO NRW geführte Verfahren längst beendet und weder Pflicht noch Ressource für eine weitere örtliche Nachschau vor Ort vorhanden.

Zu 3.

Extensive Dachbegrünungen sind mittlerweile für Flachdächer in den Bebauungsplänen vorgeschrieben und daher genehmigungsrelevant – also werden grundsätzlich alle Neubaufachdächer begrünt. Fassadenbegrünungen wurden bisher in Schulbauten noch nicht realisiert. Die Verwaltung hat bisher in und an den nachfolgend aufgeführten städtischen Gebäuden Dach- und Fassadenbegrünungen durchgeführt oder diese sind vorgesehen.

Stadtbezirk 1:

1. **Schulgebäude Palmstraße** und **Neubau der igis Sekundarstufe II am Severinswall 40/40a**: Das Dach wird gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung nach DIN 18531 und der Flachdachrichtlinie extensiv begrünt und eine Photovoltaikanlage gemäß den Vorgaben der Energieleitlinie ist vorgesehen.
2. **Schulgebäude Frankstraße**: Es ist eine extensive Dachbegrünung des Brückenbauwerkes vorgesehen.
3. **Berufskolleg Wormser Straße/Zugweg**: Das Dach wird extensiv begrünt.
4. **Hansa-Gymnasium**: Im Baufeld B wurde auf Grund der Anpassung an das denkmalgeschützte Gebäude keine Dachbegrünung vorgesehen. Die Fassadenbegrünung (wilder Wein) wurde zur Kompensation gewählt und bereits realisiert. Für eine Photovoltaikanlage sind die einzelnen Dachflächen zu klein. Im Baufeld A wird eine Photovoltaik-Anlage erstellt werden.

Stadtbezirk 2:

1. **Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule Mainstraße 75**: Das Schuldach wird begrünt. Auf dem Sporthallendach und auf Bereichen des Schuldaches wird eine Photovoltaikanlage errichtet.

Stadtbezirk 3:

1. **Schulgebäude Zusestraße**: Der Bebauungsplan regelt die Gebäudehöhe und lässt keine intensive Dachbegrünung zu. Eine extensive Dachbegrünung und eine Photovoltaikanlage gemäß den Vorgaben der Energieleitlinie sind vorgesehen.
2. **Erweiterungsneubau der Schule Unter Linden**: Das Dach wird gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung als extensives Gründach nach DIN 18531 und nach der Flachdachrichtlinie begrünt. Außerdem ist gemäß den Vorgaben der Energieleitlinie eine Photovoltaikanlage vorgesehen.
3. **Grundschule Adlerstraße 13**: Das Dach wird extensiv begrünt.

Stadtbezirk 4:

1. **Sporthalle Görlinger Zentrum 45**: Das Dach wird begrünt.

2. **Albertus-Magnus-Gymnasium Ottostraße 87:** Das Dach wird begrünt.
3. **Berufskolleg Ehrenfeld Weinsbergstraße 72 / Piusstraße 85:** Es ist eine Dachbegrünung vorgesehen.

Stadtbezirk 5:

1. **Erweiterung des Barbara-von-Sell-Berufskollegs Niehler Kirchweg:** Eine extensive Dachbegrünung mit zusätzlicher Photovoltaik-Anlage sind auf einer Dachfläche vorgesehen.
2. **Edith-Stein-Realschule Niehler Kirchweg:** Die Planung steht noch nicht fest, wird aber voraussichtlich ähnlich wie beim Barbara-von-Sell-Berufskolleg aussehen.
3. **Dreikönigsgymnasium Escher Straße:** Auf dem Mensa-Aufbau ist eine extensive Begrünung vorgesehen. Im Bereich der G9-Aufstockung ist eine Photovoltaikanlage vorzusehen. Ob dort auch eine Begrünung möglich ist wird noch statisch geprüft.
4. **Carl-von-Ossietzky-Gesamtschule, Ossietzkyst. 2:** extensive Begrünung des Sporthalldachs, circa 1.500 m<sup>2</sup>, Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hauptgebäudes, 127 Module mit einer Leistung von circa 90 kWp.

Stadtbezirk 6:

1. **Heinrich-Mann-Gymnasium Fühlinger Weg 4:** Das Dach wird begrünt.
2. **Städtische Kindertagesstätte Marienstraße 108:** Es ist eine Dachbegrünung vorgesehen.
3. **Städtische Kindertagesstätte Rochusstraße 145:** Es ist eine Dachbegrünung vorgesehen.

Stadtbezirk 7:

1. **Grundschule Siegburger Straße und Förderschule Auf dem Sandberg:** Das Dach wird gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung als extensives Gründach nach DIN 18531 und nach der Flachdachrichtlinie begrünt. Außerdem ist gemäß den Vorgaben der Energieleitlinie eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Stadtbezirk 8:

1. **Georg-Simon-Ohm-Berufskolleg, Westerwaldstr. 92:** Dachbegrünung in Kombination mit einem Solardach: Es handelt sich um eine extensive Begrünung vermutlich aus dem Herstellungsjahr der Schule (2000).
2. **Grundschule Fußballstraße:** Im Zuge von Verbesserungsmaßnahmen für den sommerlichen Wärmeschutz des Klassentraktes ist vorgesehen, das vorhandene Pultdach aufzudoppeln und mit einer Photovoltaikanlage zu versehen. Dies ist zurzeit in Prüfung (Statik, Denkmalschutz). Alternativ ist angedacht, die Aufdoppelung als extensive Begrünung vorzusehen.
3. **Schulzentrum Hardtgenbuscher Kirchweg:** Bei der Dachsanierung wird zum Schutz der Abdichtung infolge des geringen Gefälles vorgeschlagen, eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Gefordert ist eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik.

Stadtbezirk 9:

1. **Turnhalle Dellbrücker Hauptstraße:** Das Dach wird extensiv begrünt.

Zu 4.

Seit Ende 2017 sehen die städtischen Energieleitlinien zum Thema Photovoltaik und Dachbegrünung bei Neubauten folgendes vor: *Die Möglichkeiten einer Kombination von Solarstromanlagen mit Dachbegrünung sind zu prüfen und bei Eignung der Dachflächen umzusetzen.*

Bei allen Neubauplanungen wird dies als Anforderung zur Umsetzung der Energieleitlinien durch das Energiemanagement eingebracht. Abgesehen von den unter 3. genannten Fällen wurde eine Kombination beider Möglichkeiten bisher noch nicht umgesetzt. In vielen Fällen ist entweder die Begrünung oder das Aufbringen einer Photovoltaikanlage aus Denkmalschutzgründen nicht zulässig.

Zu 5.

Der Klimaschutz ist einer von vielen nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigenden Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Zu den Bauleitplanverfahren gehört generell ein Umweltbericht, in dem alle Umweltbelange ermittelt und geprüft werden. Es obliegt dem Rat der Stadt Köln im weiteren Verfahren in seiner abschließenden Entscheidung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, wie er die einzelnen Belange wertet und wie sich damit die Abwägung „der öffentlichen und der privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht“ im Ergebnis darstellt.

In den Musterfestsetzungen des Stadtplanungsamtes sind folgende mögliche Regelungen zur Solarenergie aufgenommen:

- Die Flachdächer der Gebäude im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit einer extensiven Dachbegrünung DC1 / DC3 (NB6243 / NB6244) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 8 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen und technische Aufbauten, die auf maximal 30 % der jeweiligen Dachfläche zulässig sind. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.
- Sonnenkollektoren und Solarzellen müssen bei geneigten Dachflächen (> 5 Grad) mit derselben Neigung wie die Dachflächen errichtet werden.
- Sonnenkollektoren und Solarzellen auf Flachdächern müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Gebäudeaußenkanten zurücktreten.

Bei diesen Festsetzungen handelt es sich um gestalterische Festsetzungen, die sicherstellen sollen, dass Solaranlagen sich ins Stadtbild einpassen. Zudem soll klargestellt werden, dass sich Photovoltaik und Dachbegrünung nicht ausschließen.

Festsetzungen zu Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, die eine Nutzung von diesen Anlagen vorschreiben, erfolgen in B-Plänen aus rechtlichen Gründen derzeit nicht. Regelungen im städtebaulichen Vertrag oder Durchführungsvertrag sind derzeit üblicherweise ebenfalls nicht vorgesehen. Die Realisierung von Photovoltaik- und Solarthermie im Gebäudebereich werden über das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) bei der Vorhabenumsetzung gefördert.

Am 14. Februar 2019 hat der Rat der Stadt Köln das Maßnahmenprogramm KölnKlimaAktiv 2022 beschlossen, dass nach dem Klimanotstandsbeschluss des Rates vom 09.07.2019 für das Jahr 2030 weiterentwickelt werden soll. Im Bereich Stadtplanung sieht das Programm u.a. die Erarbeitung von Klimaschutzleitlinien vor. Klimaschutzmaßnahmen sollen frühzeitiger und umfassender in Verfahren der Stadtplanung einfließen und Vorhabenträger/innen für das Thema sensibilisiert werden, um Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren. Im Rahmen des Leitlinienprozesses soll u.a. geprüft werden, wie sich Energiekonzepte zur Optimierung der Energiebilanz von Neubauprojekten nutzen lassen, und unter welchen Voraussetzungen zukünftig etwa Regelungen zu Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen in Bauleitplanverfahren, wie sie etwa in Tübingen oder Waiblingen erfolgen, ermöglicht werden können.

**Gez. Dr. Rau**